



Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fußball-Club 1910 Mammolshain Ts. e.V.

Er hat seinen Sitz in 61462 Königstein/Mammolshain und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2

§ 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung jeweils aktueller Fassung..

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Breitensports und wird insbesondere verwirklicht in

- a) Senioren-Fußball
- b) Jugend-Fußball
- c) Es ist weiteren Sportabteilungen möglich sich anzuschließen

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluß)

3.1 Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Familienmitglieder
5. Mitglieder gemäß § 2 c



Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2

3.2 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.4 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Entschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschied.

3.5 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.6 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.7 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.



Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem stellvertr. Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertr. Schriftführer
- g) den vier Beisitzern.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsbefugt. Der Kassierer und der Schriftführer sind vertretungsbefugt nur in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl kann auf Wunsch per Akklamation oder schriftlich und geheim erfolgen.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

5.6 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5.7 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

5.8 Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende das entscheidende Stimmrecht.

§ 6: erweiterter Vorstand

6.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) ggf. durch die Mitgliederversammlung gewählten Beiräten.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2



- c) dem Jugend- und ggf. SOMA-Leiter
- d) dem 1. Spielausschussvorsitzenden
- e) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Sportabteilungen

6.2 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

6.3 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

6.4 Ihm obliegt die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

6.6 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

6.7 Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.8 Wählbar in den erweiterten Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.9 Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- b) oder wenn dies der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.

7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den der Öffentlichkeit jederzeit zugänglichen Vereins-schaukästen, auf der Homepage des Vereins (fc-mammolshain.de) sowie Veröffentlichung in der Wochenzeitung (Königsteiner Woche) durch den Vorstand. Ein zusätzlicher redaktioneller Hinweis in einer weiteren Tageszeitung ist sinnvoll. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2



7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

7.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- e) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- i) Satzungsänderungen (§ 8),
- k) Festsetzung der Beitragshöhe

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Mitgliedes, des geschäftsführenden Vorstandes, eines Abteilungsleiters oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2



Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters ein unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2

§ 10 Sportabteilungen (gemäß § 2c)

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, über deren Errichtung und Auflösung der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung; er ist dafür dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Für den Fall, dass in den einzelnen Unterabteilungen die Übungen von lizenzierten Übungsleitern geleitet werden müssen, sind diese von den entstprechenden Unterabteilungen des FC Mammolshain zu stellen.

§11: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13: Mitgliedsbeiträge

13.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

13.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



13.3 Mitglieder der Sportabteilungen gemäß § 2 c, zahlen an den Hauptverein, einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag der jedoch 15 € p.a. nicht unterschreiten darf. Die Sportabteilungen können von Ihren Mitgliedern zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die dann ausschließlich diesen Abteilungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt

13.4 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

13.5 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

13.6 Mitglieder in finanzieller Notlage können durch formlosen Antrag über ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder den Abteilungsleiter, vom geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise von den Beitragszahlungen befreit werden. Die Dauer einer solchen Befreiung ist individuell vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen.

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2

§ 14: Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

14.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

14.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

14.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

14.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

14.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Königstein, vertreten durch den Magistrat, zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Jugendarbeit im Stadtteil Mammolshain zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.



§ 15: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. _____

Am Hasensprung
61462 Königstein Mammolshain
Tel. 06173 / 79 38 2